

Gemeinsame Stellungnahme zum Energieeffizienzgesetz (EnEfG) (Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz vom 18.10.2022)

1. Allgemein

Die energieintensiven Industrien begrüßen die Bemühungen der Bundesregierung, durch geeignete Maßnahmen die gravierenden Folgen für den Gasmarkt und die Wirtschaft abzuwenden.

Der uns vorliegende Entwurf eines Energieeffizienzgesetzes schränkt durch seine Vorgaben und Verpflichtungen die unternehmerische Freiheit jedoch stark ein. Diese Beschränkungen in der Entscheidungsfreiheit nimmt den Unternehmen den notwendigen Handlungsspielraum, um sich ihren Herausforderungen auf dem Weg zur Klimaneutralität zu stellen. Solche Eingriffe in die unternehmerische Freiheit lehnen wir grundsätzlich ab. Staatlicher Investitionszwang ist unangebracht und widerspricht den Grundsätzen der Sozialen Marktwirtschaft. In einer Krisensituation – wie wir sie aktuell haben – ist dies aber umso gravierender.

Investitionsentscheidungen sind eng an Unternehmensstrategien gebunden. Diese umfassen neben Akutmaßnahmen wie Energieeffizienz-Investitionen auch die zeitweise Stilllegung von Prozessen und die perspektivischen Transformationspläne zur Klimaneutralität. Daraus ergeben sich Bewertungskriterien wie die voraussichtliche Nutzungsdauer von Anlagen in ihrem heutigen Zustand und Priorisierungen hinsichtlich des größten Vermeidungspotenzials von fossilen Energieträgern für den finanziellen Mitteleinsatz. Die Sinnhaftigkeit von Energieeffizienzmaßnahmen ergibt sich aus diesem Gesamtkontext. **Eingriffe in die unternehmerische Entscheidungsfreiheit sind hier hinderlich und erschweren es den Unternehmen die Herausforderungen der Krise zu bewältigen.**

Weitere Belastungen müssen dringend vermieden werden: Es gilt zudem, dass den energieintensiven Industrien durch den Ukraine-Krieg ohnehin bereits weitere schwere Nachteile gegenüber den Wettbewerbern im europäischen und internationalen Ausland entstanden sind. Produktionsverlagerungen und Insolvenzgefahr sind die Folge. Jede unverhältnismäßige Zusatzbelastung der Industrien muss verhindert werden.

Die Unternehmen sind sich der aktuellen Situation bewusst und haben bereits in den letzten Monaten selbst alle Möglichkeiten zur kurz- und mittelfristigen Einsparung von Energie und insbesondere Erdgas ergriffen. Die Wirtschaftlichkeit von Maßnahmen und ganzen Prozessen muss dabei komplett neu bewertet werden. **Detaillierte gesetzliche Regelungen sind jedoch weder erforderlich noch geeignet, um Energieeffizienz und Klimaschutz zusammen zu bringen.** Die hier vorgelegten theoretischen Überlegungen gehen an den praktischen Realitäten in den Unternehmen vorbei – deutlich zeigt sich dies bspw. in den Überlegungen des Entwurfs zur Abwärme.

Ein so weitgehendes und umfangreiches neues Gesetz¹ sollte in angemessenem Maße auf seine Praxistauglichkeit geprüft werden können und eine robuste Folgeabschätzung beinhalten. Insbesondere sollte geprüft werden, ob die vorgeschlagenen Maßnahmen mit geltendem Recht überhaupt vereinbar sind. Entsprechend sollte den Verbänden und dem Parlament ausreichend Zeit zur Diskussion eingeräumt werden. Neben der grundsätzlichen Ablehnung von solchen weitreichenden staatlichen Eingriffen in die unternehmerische Freiheit sehen die Energieintensiven Industrien insbesondere die folgenden Punkte besonders kritisch und dringenden Bedarf zur Nachbesserung:

1. **§ 4: Anhebung der Energieeffizienzziele und absolute Energieeinsparziele sind kontraproduktiv**
2. **§ 13: Finanzielle und administrative Zusatzbelastung für die Industrie**
3. **§§ 12, 29 und 30: Vollständige Nutzung von Abwärme technisch nicht möglich und wirtschaftlich nicht sinnvoll**
4. **§§ 19, 22 und 38: Betriebsgeheimnisse und sensible Daten müssen geschützt bleiben**
5. **§ 32: Industrieunternehmen von Informationspflicht der Energieversorger ausnehmen**
6. **Änderungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes**

2. § 4: Anhebung der Energieeffizienzziele und absolute Energieeinsparziele sind kontraproduktiv

Die energieintensive Industrie kritisiert die Anhebung der Energieeffizienzziele sowie absolute Energieeinsparziele, da diese im Widerspruch zur Umsetzung ambitionierter Klimaschutzziele im Industriesektor stehen. Die Transformation in der Industrie ist oftmals nur durch Maßnahmen zu erreichen, die mit einem gesteigerten Energieverbrauch einhergehen. Hierzu zählt die Substitution von fossilen Grundstoffen, wie etwa Ammoniak oder Methanol durch wasserstoffbasierte Produkte oder Biomasse oder die Abscheidung prozessbedingter Emissionen.

Aktuell ergeben sich Energieeinsparungen in den Unternehmen durch die hohen Gas- und Strompreise. Viele Industrieunternehmen – insbesondere im Mittelstand - kämpfen um ihre Existenz. Es ist nicht förderlich, wenn nun noch staatlich vorgegebene verschärfte Einsparvorgaben auf die Unternehmen zukommen. Das Gesetzesvorhaben sollte zunächst, mit der gebotenen Umsicht, praxisnah überarbeitet werden.

Eine Erhöhung des allgemeinen Energieeffizienzziels wirkt grundsätzlich als Wachstumsbremse für die Industrie. Energieeffizienz sollte sich stattdessen auf die Menge an Energie, die ein bestimmter Prozess oder ein bestimmtes Produkt benötigt (spezifischer Energieverbrauch), beziehen. Zudem sollten Ziele auf keinen Fall unkonditioniert gesetzt werden: Wachstum, demographische Entwicklungen und andere relevante Größen müssen ebenfalls Eingang in die Zielarchitektur finden. Ein derart niedriges Energieverbrauchsziel behindert zudem die Schaffung einer robusten

¹ Diese Stellungnahme bezieht sich den Referentenentwurf des BMWK, Stand 18.10.22.

Wasserstoffwirtschaft, welche zur Dekarbonisierung von Industrieprozessen benötigt wird.

Vorschlag zum Paragrafen 4: Streichung der nationalen Effizienzziele und Übernahme der europäischen Effizienzvorgaben gemäß der EED (Alternative 1). Klimaneutralitätstechnologien wie die Wasserstoffproduktion und Abscheidungsanlagen (Carbon Capture) sollten aus der Berechnung der Energieminderungsziele herausgenommen werden (Alternative 2).

3. § 13: Finanzielle und administrative Zusatzbelastung für die Industrie

Die energieintensive Industrie lehnt die Umsetzungspflicht der Empfehlungen aus Energieaudits und Energiemanagementsystemen (EnMs) aus Paragraf 13 ab. Diese Maßnahme bedeutet staatlichen Investitionszwang. Dies ist nicht zielführend. Es darf nicht vom Staat vorgegeben werden, wohin ein Unternehmen sein Kapital investiert. Unternehmen brauchen Spielraum, um auf ihr Kapital dort einzusetzen, wo es die betriebswirtschaftlichen Realitäten erfordern. Das staatliche „Mitsprecherecht“ sollte sich in der betrieblichen Praxis allein auf den Wirkungsbereich staatlicher Förderprogramme beschränken.

Zudem **führt Paragraf 13 zu einer erheblichen finanziellen und administrativen Zusatzbelastung der Industrie.** Bürokratische Nachweispflichten müssen zunächst mit bereits bestehenden Anforderungen synchronisiert werden und noch nicht definierte Rechtsbegriffe geklärt werden. Über bestehende Vorgaben sollte dabei nicht hinaus gegangen werden.

Als praxisfern zeigen sich insbesondere die Umsetzung aller (!) wirtschaftlichen Maßnahmen in nur zwei Jahren. Abgesehen von den oben beschriebenen erheblichen Eingriffen in die unternehmerische Freiheit ist dies personell sowie materiell nicht zu schaffen. Weder stehen den Unternehmen die internen Kapazitäten zur Verfügung, noch ist sichergestellt, dass genügend zertifizierte AuditorInnen pünktlich zur Verfügung stehen. Zudem ist zu bezweifeln, dass bei den aktuellen Verzögerungen in den Lieferketten Material rechtzeitig geliefert wird.

Die steuernde Wirkung der hohen Energiepreise gibt bereits hinreichend Anreize für Unternehmen auch ohne Pflicht, Maßnahmen so schnell wie möglich umzusetzen. Besonders in der energieintensiven Industrie haben Unternehmen einen intrinsischen Anreiz effizient zu sein – Effizienz ist bei energieintensiven Unternehmen ein Wettbewerbsvorteil.

Vorschlag: Streichung § 13

4. §§ 12,29 und 30: Vollständige Nutzung von Abwärme technisch nicht möglich und wirtschaftlich nicht sinnvoll

Der Vorschlag zur Abwärme im o.g. Entwurf geht an der Realität vorbei. Die Nutzung von Abwärme ist weiterhin nur dann sinnvoll, wenn diese auch abgenommen werden kann. Dies fehlt im Gesetzestext vollkommen. Aufgrund des enormen Regelungsbedarfs durch den Gesetzgeber, sollten Verpflichtungen, die über das Gebot der Abwärmevermeidung hinausgehen gestrichen werden. Abwärmenutzung in Zusammenhang mit externen Akteuren (Vermarkter, Stadtwerke, Haushaltskunden,

usw.) führt zu vertraglichen Restriktionen und wirtschaftlichen Interessenkonflikten, sowie offenen Haftungsfragen für das produzierende Gewerbe. Eine einseitige Verpflichtung des marktorientierten Industrieunternehmens ist strikt abzulehnen!

Die In Paragraf 29 geforderte vollständige Nutzung von Abwärme ist technisch nicht realisierbar, da selbst die besten Wärmetauschsysteme keine 100-prozentige Wirkungsgrade haben. Manche Abwärmeströme sind niedrigkalorisch oder diffus, sodass mögliche rückgewonnene Energie nicht für weitere Prozessschritte eingesetzt werden kann. Zudem ist die Entstehung und die Nutzung von Abwärme sehr prozessabhängig. Im Paragrafen 29 fehlt grundsätzlich eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung der erforderlichen Maßnahmen.

Zur sinnvollen Nutzung von Abwärme müssten zunächst wichtige Parameter definiert werden. Hierzu gehört eine MWh-Schwelle, ab der Abwärme effizient eingesetzt werden kann. Ebenso müssten Temperaturniveaus definiert werden, die je nach Medium und technischen Prozessanforderungen möglich und effizient sind. Diese Faktoren variieren je nach Unternehmen und Prozessen sehr stark, weshalb eine allgemeine Vorgabe unverhältnismäßigen Mehraufwand für Betriebe bedeuten würde.

§12 geht hinsichtlich Abwärme erheblich über die Anforderungen aus der ISO 50001 hinaus. Inhaltlich sind diese Themen dort nicht gefordert und es ist unklar, ob sie damit auch durch Auditor:innen abgedeckt werden. Die Verfolgung von absoluten Abwärmemengen oder eines Nutzungsgrades sehen wir sehr kritisch, da damit ein insgesamt sehr hoher Aufwand verbunden ist - auch bezüglich einer Prüfung der Daten durch die Behörden. Bei einem global implantierten EnMs müssten zur Erfüllung der deutschen Anforderungen Parallelsysteme aufgebaut werden. Zudem müssten neue Messgeräte für die Abwärme installiert werden, da diese als diffus geltenden Energieströme bisher nicht erfasst werden. Momentan sind finanzielle Ressourcen für solche Messgeräte und deren Verfügbarkeit nicht gegeben.

Bei den in Paragraf 30 geforderten Daten zur Auskunft über Abwärme handelt es sich bislang um vertrauliche Daten, die nur nach Unterzeichnung von Geheimhaltungsvereinbaren an Dritte weitergegeben werden. And dieser Vereinbarung muss weiter festgehalten werden sowie die Weitergabe durch die Bundesstelle an unbekannte Dritte untersagt werden.

Vorschlag zum Paragrafen 12: Streichung Absatz 5

Vorschlag zum Paragrafen 29: Absätze 2 und 3 streichen

Vorschlag zum Paragrafen 30: Streichung des Paragrafen

5. §§ 19, 22 und 38: Betriebsgeheimnisse und sensible Daten müssen geschützt bleiben

Die Paragrafen 19 und 38 verpflichten Unternehmen zur Übermittlung sensibler oder bereits vorhandener Daten. Sensible Daten sind beispielsweise Energie- und Kostendaten, die über die Anlagen 8 gefordert werden. Dies lässt Rückschlüsse auf kritische Vorgänge und (Energie-) Kosten in den Unternehmen zu. Eine Weitergabe und damit Verminderung der Sicherheit lehnt die Industrie ab.

Weiterhin liegen andere Daten, die durch das Gesetz gefordert werden, den Behörden bereits vor. Es sollte keine unnötige Bürokratie geschaffen, indem Unternehmen mehrfach Daten an unterschiedliche Behörden liefern müssen. Vielmehr sollte auf vorhandene Daten des Statistischen Bundesamtes (Anlagen 8), der statistischen Landesämter (Paragraf 38) sowie der Bundesnetzagentur (Paragraf 38) zurückgegriffen.

Die Online-Erklärung verpflichteter Unternehmen in Paragraf 19 war für ISO 50001 Gesellschaften bisher nicht gefordert. Nach Anlage 8 umfasst diese außerdem Daten, die bislang zum Teil nicht erhoben werden. Sollten diese Daten bei einem Konzern-EnMS mit mehreren zertifizierten Gesellschaften je Gesellschaft angegeben werden, kann es zu einem hohen bürokratischem Zusatzaufwand bei der Ermittlung von Kosten je Energieträger kommen. Sollte die Bestätigung bzgl. der Maßnahmenumsetzung je zertifizierter Gesellschaft abgegeben werden, muss das gesamte Zertifizierungsverfahren umgestellt werden.

Um sicherzustellen, dass keine unnötige zusätzliche Bürokratie entsteht sowie sensible Daten den Unternehmen vorbehalten bleiben, sollte die parlamentarischen Kontrollfunktion gewahrt werden und die Verordnungsermächtigung in Paragraf 22 entsprechend angepasst werden. Die Bundesregierung sollte nicht ohne die Zustimmung des Parlamentes sensible Daten einfordern können, weshalb Nummer 5 in § 22 gestrichen werden sollte.

Vorschlag zur Anlage 8 des Paragraf 19:

Online-Erklärung für eingerichtete Energie- oder Umweltmanagementsysteme

In der Online-Erklärung für nach § 12 Absatz 1 eingeführte Energie- oder Umweltmanagementsysteme hat das Unternehmen folgende Angaben an das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zu übermitteln:

1. Angaben zum Unternehmen,
2. Angaben zur Zertifizierungsgesellschaft,
3. Angaben zum eingeführten System (ISO 50.001 oder EMAS),
4. Angaben zum Zeitpunkt der Erst- oder Rezertifizierung (ISO 50001) oder Zeitpunkt des Eintragungs- oder Verlängerungsbescheids im EMAS-Register,
5. ~~die bestehenden Energiekosten in Euro pro Jahr aufgeschlüsselt nach Energieträgern,~~
6. ~~den Gesamtenergieverbrauch in Kilowattstunden pro Jahr und aufgeschlüsselt nach Energieträgern,~~
7. ...

Vorschlag zum Paragrafen 22:

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates Näheres zu regeln in Bezug auf

1. den Umfang und die inhaltlichen Anforderungen an die Weiterbildung (§ 16 Absatz 2 Nummer 3) und an die Fortbildung (§ 18 Absatz 1)
2. die Voraussetzungen für die Anerkennung von den in Nummer 1 genannten Weiterbildungen und Fortbildungen durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle,

3. die entsprechenden Angaben zur Nachweisführung für Weiterbildungsträger und Fortbildungsträger im Rahmen des Verfahrens der Anerkennung von Weiterbildungen und Fortbildungen nach Nummer 1,
4. die Anforderungen an ein Energieaudit sowie an Energieauditor:innen nach den §§ 12 bis 17,
5. ~~die Angaben zur Online-Erklärung verpflichteter Unternehmen nach § 19,~~
6. ...

Vorschlag zum Paragrafen 38 Absatz 1:

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Bundesstelle für Energieeffizienz von Energieunternehmen die Übermittlung zusammengefasster Daten über deren Kunden sowie über die Marktaktivitäten von Energieunternehmen mit Bezug zum Energiedienstleistungsmarkt in anonymisierter Form verlangen, **insofern die Daten weder der Bundesnetzagentur, noch den statistischen Landesämtern vorliegen**. Dies betrifft insbesondere Daten

1. zum Verbrauch der Kunden,
2. zu Art und Umfang der jeweiligen Kundengruppen,
3. zum Standort der Kunden und
4. zu Lastprofilen der Kunden.

Daten, die Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse darstellen, hat das übermittelnde Energieunternehmen als vertraulich zu kennzeichnen.

8. § 32: Industrieunternehmen von Informationspflicht der Energieversorger ausnehmen

Die Anforderung zur Information und Beratung von Endkunden in Paragraph 32 würde auch auf Industrieunternehmen mit Eigenenergieerzeugung oder -verteilung zutreffen, die interne Kunden anderer Gesellschaften oder Dritte beliefern. Die zusätzlichen Informationen stellen einen bürokratischen Aufwand dar, der nicht sinnvoll erscheint, da es sich bei den Kunden ebenfalls um Industrieunternehmen handelt, die bereits aus eigener wirtschaftlicher Motivation an einem effizienten Umgang mit Energie arbeiten. Dementsprechend müssen diese zusätzlichen Angaben an Endkunden nur von Energieunternehmen zu leisten sein, die Haushaltskunden beliefern. Es sollte klargestellt werden, dass sogenannte Kundenanlagen von der Regelung ausgenommen sind. Eine entsprechende Grundlage bietet der Paragraph 3 Nummern 24a und 24b des Energiewirtschaftsgesetzes.

Vorschlag zum Paragrafen 32 Absatz 1:

- (1) Energielieferanten unterrichten ihre Endkunden mindestens jährlich in geeigneter Form über
1. die Wirksamkeit von Energieeffizienzmaßnahmen sowie
 2. verfügbare Angebote, von
 - a) Energiedienstleistern,
 - b) Anbietern von Energieaudits, die unabhängig von den Energieunternehmen sind, und

c) Anbietern von Energie- und Ressourceneffizienzmaßnahmen.

Ausgenommen von der Informationspflicht in Satz 1 sind Betreiber von Kundenanlagen gemäß § 3 Nummer 24a und 24b Energiewirtschaftsgesetz.

9. Änderung Bundesimmissionsschutzgesetz

Eine Beurteilung der Genehmigungsbehörde über die Restriktionen von BImSchG-Anlagen bzw. das Festsetzen und Beurteilen von Effizienzmaßnahmen bis hin zum Vorschreiben der Effizienzparameter spezifischer Aggregate ist nicht zielführend. Es sollte ausreichend sein auf bestehende Zertifizierungen zum Energiemanagement zu verweisen.

Die Regelungen widersprechen damit dem im Koalitionsvertrag genannten Ziel der Halbierung der Genehmigungsverfahren sowie den Zielen RePowerEU, die dazu dienen, die Wettbewerbsfähigkeit der Industrie zu stärken und Produktion an deutschen Standorten zu erhalten.

Die Ergänzung in § 4d der 9. BImSchV führt zu überbordender Bürokratie, weil ein Genehmigungsantrag künftig für jede Anlage (inkl. der Änderung einer Anlage) umfassende Angaben zur Energieeffizienz enthalten muss. Liegen diese Angaben nicht vor, ist der Antrag nicht vollständig, sodass die Behörde nicht darüber entscheiden wird. In hohem Maße ist davon der Mittelstand betroffen, zum Beispiel in der chemisch-pharmazeutische Industrie, da es nach Anhang 1 Nr. 4 der 4. BImSchV für diese Tätigkeiten keine Mengenschwelle gibt. Eine Anlage aus diesem Bereich muss künftig – auch für die Bestandsanlage – ab 0,1 Gramm Herstellung eines Produktes, z. B. eines Arzneimittels, eine derartige Prüfung mit entsprechenden Angaben vorlegen. Dies erscheint unverhältnismäßig und dürfte die Wirtschafts- und Innovationskraft Deutschlands nachhaltig schädigen. Außerdem könnten diese Regelungen den gewollten Brennstoffwechsel behindern.

Wir weisen schließlich darauf hin, dass mit der Ergänzung in § 1 BImSchG Abs. 1 und in § 3 Abs. 2 um das Wort „Klima“ die Klagerisiken für Unternehmen steigen dürften, auch weil die Verbindung mit den Zielfestlegungen – im vorliegenden Gesetz, aber auch in weiteren Gesetzen, wie den Klimaschutzgesetzen der Länder oder der geplanten EU-Verordnung zur Wiederherstellung der Natur – zu sehen sind. Ist ein Vorhaben in Verbindung zu setzen mit einer Emission, auch wenn sie gering sein dürfte, könnte ein Verstoß gegen die Zielfestlegung zu sehen sein, so dass das Projekt beklagbar sein könnte.

Wir weisen auch darauf hin, dass die Änderung in § 5 BImSchG (hauptsächlich die Streichung des bisherigen § 5 Abs. 2 S. 2 BImSchG) weitergehende Anforderungen als das EU-Recht enthält, weil auch für Anlagen, die dem Emissionshandel unterliegen, Grenzwerte zu Treibhausgasemissionen festgelegt werden können. Damit wird das marktwirtschaftliche Instrument des Emissionshandel konterkariert durch Ordnungsrecht, das planwirtschaftlich ausgestaltet ist und der Technologieoffenheit widerspricht, auch und gerade, weil über den engen Anlagenbezug der integrative Ansatz nicht betrachtet wird.

Aus Sicht der Vollzugspraxis erscheint es darüber hinaus fraglich, ob die Regelungen, die im Kontext der Änderungen im Anlagenzulassungsrecht (Artikel 2) zu betrachten sind, dem Bestimmtheitsgrundsatz gerecht werden und verhältnismäßig sind. Sie dürften im Gegenteil die Vollzugsebene überfordern, auch weil für Bestandsanlagen neue Anforderungen formuliert werden, die in der Praxis nicht umsetzbar sein dürften. Auch ist mit Problemen zu rechnen, da der Vollzug des TEHG und des BImSchG unterschiedlichen Behörden obliegt. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass Auditoren und Sachverständige bereits heute Mangelware sind und für die wichtigen Aufgaben der Transformation, Energiewende und Kreislaufwirtschaft eingesetzt werden sollten, nicht aber für eine sehr detailgenaue Prüfung einer (Kleinst-)Anlage, deren Auswirkungen gering sein dürften.

Des Weiteren erscheint es im Lichte der laufenden Novelle der Richtlinie über Industrieemissionen auf europäischer Ebene voreilig, auf deutscher Ebene eine Verflechtung von zwischen TEHG und BImSchG vorzusehen, ohne die EU-Regelungen abzuwarten.

Vorschlag zum Artikel 2 (BImSchG § 1 und § 5):

~~1. In § 1 Absatz 1 und in § 3 Absatz 2 werden jeweils nach dem Wort „Atmosphäre“ ein Komma und die Wörter „das Klima“ eingefügt.~~

2. Keine Änderung des § 5 Absatz 2, insbesondere Beibehaltung der aktuell geltenden Fassung:

„Soweit genehmigungsbedürftige Anlagen dem Anwendungsbereich des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes unterliegen, sind Anforderungen zur Begrenzung von Emissionen von Treibhausgasen nur zulässig, um zur Erfüllung der Pflichten nach Absatz 1 Nummer 1 sicherzustellen, dass im Einwirkungsbereich der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen entstehen; dies gilt nur für Treibhausgase, die für die betreffende Tätigkeit nach Anhang 1 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes umfasst sind. Bei diesen Anlagen dürfen zur Erfüllung der Pflicht zur effizienten Verwendung von Energie in Bezug auf die Emissionen von Kohlendioxid, die auf Verbrennungs- oder anderen Prozessen der Anlage beruhen, keine Anforderungen gestellt werden, die über die Pflichten hinausgehen, welche das Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz begründet.“

Vorschlag zum Artikel 3 (9. BImSchV § 4d)

Keine Änderung/Ergänzung des § 4d der 9. BImSchV